

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 01.03.23

und Antwort des Senats

Betr.: Kita-Prüfverfahren in Hamburg: Wie lautet der aktuelle Stand?

Einleitung für die Fragen:

Mitte Oktober 2019 startete die Sozialbehörde in einer Testphase das Kita-Prüfverfahren. Damit setzte der rot-grüne Senat mit zehn Jahren Verspätung die gesetzlich vorgeschriebene Kita-Inspektion um, für die 2010 der damals CDU-geführte Senat die Gesetzesgrundlage (§ 21a KibeG) für einen sogenannten Kita-TÜV geschaffen hatte (vergleiche Drs. 22/1336).

Im September 2020 hatten die zehn Kita-Prüfer 53 Kitas von rund 1.100 Kita-Einrichtungen geprüft (vergleiche ebenda). Mit Blick auf die mehr als 1.000 ungeprüften Kita-Einrichtungen hatten und haben die zehn Kita-Prüfer – auch mit Blick auf die erschwerten Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie – eine jahrelange Sisyphusarbeit vor sich.

Zwar ist die Umsetzung des Kita-Prüfverfahrens ein erster Schritt in die richtige Richtung, doch die Möglichkeiten der Kita-Prüfer bleiben deutlich hinter den Forderungen der CDU-Fraktion zurück, die unangekündigte Kontrollen und die Veröffentlichung der Ergebnisse fordert (vergleiche <https://www.sueddeutsche.de/bildung/kindergaerten-hamburg-cdu-fordert-verbesserungen-beim-kita-pruefverfahren-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200919-99-623883>).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Mit Drs. 22/5392 hat der Senat über die Einführung des Kita-Prüfverfahrens gemäß Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) sowie über erste Prüfergebnisse berichtet, die sich auf den Zeitraum bis Ende 2020 bezogen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei der Durchführung der Kita-Prüfverfahren waren erheblich. Dabei gab es insbesondere Schwierigkeiten bei den Terminierungen und der Durchführung der Kita-Prüfungen vor Ort. Die Situation hat sich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2022 deutlich entspannt. Mittlerweile sind nur noch vereinzelt Auswirkungen zu spüren.

Aufgrund der besonderen Situation wurde die Berichterstattung für das Jahr 2021 zunächst ausgesetzt. Aktuell findet die systematische Erfassung und Auswertung aller bisher abgeschlossenen Kita-Prüfverfahren statt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine statistische Auswertung der durchgeführten Kita-Prüfungen vorgelegt werden. Die zuständige Behörde beabsichtigt, die Bürgerschaft im 2. Quartal mit dem Jahresbericht zu den Jahren 2021 und 2022 zu unterrichten. Vorab kann mitgeteilt werden, dass seit dem Start der Kita-Prüfverfahren bis Ende Januar 2023 etwa 300 Vor-Ort-Besuche in Kita-Einrichtungen durchgeführt werden konnten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Kitas wurden seit dem 09.09.2020 bis zum Stichtag 28.02.2023 geprüft (bitte getrennt pro Jahr auflisten)?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie viele Kitas werden noch bis zum 31.12.2023 geprüft?*

Antwort zu Frage 2:

Grundsätzlich werden etwa 220 Kita-Prüfungen angestrebt. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, hängt vom einzelnen erforderlichen (Nach-)Prüfungsaufwand ab.

Frage 3: *Wie viele Kita-Einrichtungen gibt es zum Stichtag 28.02.2023 in Hamburg?*

Bis wann sollen all diese Kita-Einrichtungen das Kita-Prüfverfahren einmal durchlaufen haben (falls kein genaues Datum möglich ist, bitte Quartal und Jahr angeben)?

Antwort zu Frage 3:

Zum Stichtag 28. Februar 2023 gibt es in Hamburg 1.188 Kindertageseinrichtungen.

Wie der Bürgerschaft mit Drs. 22/5392 berichtet wurde, ist angedacht, dass etwa alle fünf Jahre alle Kitas einmal das Kita-Prüfverfahren durchlaufen. Der tatsächliche Prüfzyklus ist von der Anzahl der bestehenden Kitas und den tatsächlich zu leistenden Nachprüfungen und deren Aufwand abhängig.

Frage 4: *In wie vielen der geprüften Kitas (seit dem 09.09.2020 bis zum Stichtag 28.02.2023) wurden Mängel festgestellt?*

Antwort zu Frage 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche Mängel wurden festgestellt (bitte pro Kita und Mängelarten wie „Schutz von Kindern“, „Personalqualifikation“ und so weiter einzeln auflisten)?*

Antwort zu Frage 5:

Eine Veröffentlichung in dieser Form würde einer Veröffentlichung eines individuellen Prüfberichtes einer Kita-Einrichtung gleichkommen. Gemäß dem nach § 23 LRV vereinbarten Kita-Prüfverfahren werden Ergebnisse des Kita-Prüfverfahrens von der zuständigen Behörde nur in aggregierter Form veröffentlicht. Einzelne Ergebnisse einer Kita-Prüfung stehen in dieser Form lediglich dem Kita-Träger zu.

Im Übrigen siehe Drs. 22/5392 sowie Vorbemerkung.

Frage 6: *Laut Drs. 22/1336 wurden die Fristen für die Mängelbeseitigung für Kitas, bei denen Mängel festgestellt wurden, in Abhängigkeit der festgestellten Mängel unterschiedlich lang festgelegt. Hat diese individuelle Fristenregelung weiterhin Bestand oder gibt es mittlerweile eine einheitliche Regelung?*

Antwort zu Frage 6:

Diese Fristenregelung hat aufgrund der Vielfalt der verschiedenen Sachverhalte weiterhin Bestand. Das Verfahren hierzu hat sich bewährt.

Frage 7: *Laut Drs. 22/1336 betrug die „Beseitigung eines Mangels, von dem eine Gefahr für das Kindeswohl ausgehen könnte, eine sehr kurze Frist.“ Was bedeutet das konkret in Tagen/Wochen umgerechnet?*

Antwort zu Frage 7:

Es können sehr unterschiedliche und individuelle Sachverhalte in der Praxis angetroffen werden. Mancher Mangel kann sofort während des Rundgangs durch die Kita abgestellt werden. Andere Sachverhalte benötigen etwas mehr Zeit und gegebenenfalls die

Beauftragung Dritter. Beispielsweise kann eine unglücklich angebrachte Lichterkette zu Dekorationszwecken problemlos vom Kita-Personal gesichert werden. Hingegen kann bei der Anpassung von Wickeltischen die Beauftragung eines Tischlers notwendig sein. Daher ist keine standardisierte konkrete Zeitangabe möglich.

Frage 8: *Laut Drs. 22/1336 beträgt die Beseitigungsfrist von „einem Mangel, der beispielsweise die Kita-Konzeption betrifft“, eine Dauer, „die ihm die sachgerechte Weiterentwicklung der Konzeption ermöglicht.“ Was bedeutet das konkret in Tagen/Wochen umgerechnet?*

Antwort zu Frage 8:

Die Weiterentwicklung von pädagogischen Konzeptionen ist in den Kitas und bei den einzubindenden Kita-Trägern vor dem Hintergrund der Trägerautonomie sehr unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund wird allen Kita-Einrichtungen grundsätzlich eine Frist von einem Jahr gewährt, um die Prozesse sowohl qualitativ als auch quantitativ durchführen zu können.

Frage 9: *Laut Drs. 22/1336 kann die „Überprüfung der Mängelbeseitigung (...) in unterschiedlichen Formen erfolgen, beispielsweise sind Fotodokumentationen, Übersendung überarbeiteter Dokumente, eine erneute Stichprobe bestimmter Unterlagen oder eine erneute Vor-Ort-Prüfung möglich.“ Haben diese unterschiedlichen Überprüfungen weiterhin Bestand?*

Falls ja, bei vielen Kitas musste seit 09.09.2020 bis zum Stichtag 28.02.2023 eine erneute Überprüfung vor Ort erfolgen?

Falls nein, warum nicht und welche Überprüfungsmethoden werden aktuell eingesetzt?

Antwort zu Frage 9:

Die Ermöglichung unterschiedlicher Optionen einer Bestätigung der Mängelbeseitigung hat sich bewährt und findet weiterhin Anwendung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Musste seit Start des Kita-Prüfverfahrens eine Kita-Einrichtung aufgrund von Mängeln schließen?*

Antwort zu Frage 10:

Nein.

Frage 11: *Im Jahr 2020 wurden nur die Kitas geprüft, die während der Einführungsphase des Kita-Prüfverfahrens „ihre freiwillige Bereitschaft erklärt hatten“ (vergleiche Drs. 22/1336). Nach welchen Kriterien werden aktuell die Kitas ausgewählt, die geprüft werden?*

Frage 12: *Können Kitas eine Überprüfung verweigern?
Falls ja, welche Konsequenzen/Sanktionen folgen?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Siehe Drs. 22/1336.

Frage 13: *Bislang erfolgten die Vor-Ort-Überprüfungen mit einer vorherigen Ankündigung durch die Kita-Prüfer. Hat die Überprüfung inklusive Vorankündigung weiterhin Bestand?*

Antwort zu Frage 13:

Da bei den Vor-Ort-Prüfungen stichprobenartig die Einsichtnahme in Unterlagen erfolgt, die ganz überwiegend nicht in den Kita-Einrichtungen vor Ort vorliegen, ist eine Ankündigung unerlässlich. Das Verfahren hat sich bewährt.

Frage 14: *Laut Drs. 22/1336 könne „aufgrund von Beschwerden oder besonderen Vorkommnissen, anlassbezogen geprüft“ werden. Wie viele dieser anlassbezogenen Kita-Prüfverfahren haben seit 09.09.2020 bis zum Stichtag 28.02.2023 stattgefunden?*

Antwort zu Frage 14:

Wie mit Drs. 22/1336 mitgeteilt, wird die Kita-Aufsicht bei entsprechenden Beschwerden oder besonderen Vorkommnissen eine Kita im Rahmen der Regelungen des SGB VIII prüfen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Kita-Prüfverfahren, wie sie gemäß § 22 LRV durchgeführt werden. Es handelt sich dann um aufsichtsrechtliche Prüfungen der Kitas nach dem SGB VIII, die nicht im Kontext der Kita-Prüfverfahren erfolgen. Siehe hierzu auch Drs. 21/17029.

Frage 15: *Laut Drs. 22/1336 sind zehn Mitarbeiter inklusive Leitung für das Kita-Prüfverfahren zuständig. Hat dieser Personalschlüssel weiterhin Bestand?*

Falls ja, sind alle zehn Stellen aktuell besetzt?

Falls ja, es aber aktuell vakante Stellen gibt, wie ist der aktuelle Stand im Bereich der Personalgewinnung?

Falls nein, wie viele Stellen sind aktuell für das Sachgebiet Kita-Prüfverfahren vorgesehen und sind diese alle besetzt?

Antwort zu Frage 15:

Die Angaben zur Personalsituation sind weiterhin aktuell.

Frage 16: *Über welche Qualifikationen verfügen die aktuell tätigen Mitarbeiter im Sachgebiet Kita-Prüfverfahren und wie gestaltet sich der Professionsmixin?*

Antwort zu Frage 16:

Siehe Drs. 22/1336.

Frage 17: *Im September 2020 wurde der Arbeitsaufwand pro Kita-Prüfung mit 50 bis 60 Stunden veranschlagt (vergleiche Drs. 22/1336). Hat dieser Stundenaufwand pro Kita weiterhin Bestand?*

Falls nein, wie hoch ist der Stundenaufwand aktuell pro Kita-Prüfung?

Antwort zu Frage 17:

Einzelne Prüfprozesse waren temporär aufgrund der Corona-Pandemie sehr lange unterbrochen. In wenigen Einzelfällen sind noch heute die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu spüren. Eine Überprüfung des veranschlagten Aufwandes konnte daher noch nicht erfolgen.

Frage 18: *Im Jahr 2020 betragen die Personalkosten „rund 841 Tausend Euro“. Diese wurden „in der Produktgruppe 254.06 Kindertagesbetreuung des Einzelplans 4 abgedeckt.“ (vergleiche Drs. 22/1336). Die Sachkosten betragen „jährlich rund 91 Tausend Euro“ und wurden durch die Produktgruppe 252.01 Steuerung und Service des Einzelplans 4 abgedeckt (vergleiche ebenda). Wie lautet das jeweilige Budgetvolumen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 (bitte pro Jahr nach Personal- und Sachkosten getrennt auflisten)?*

Wie hoch ist das geplante Budgetvolumen für 2024 (bitte nach Personal- und Sachkosten getrennt auflisten)?

Antwort zu Frage 18:

Auf Basis der für die Bewirtschaftung (2021 bis 2023) beziehungsweise Planung (2024) geltenden Personalkostenverrechnungssätze ergeben sich für die Stellen im Sachgebiet Kita-Prüfverfahren rechnerisch Ganzjahres-Personalkosten in Höhe von rund 831.000 Euro in 2021 und 2022, rund 863.000 Euro in 2023 sowie rund 869.000 Euro

in 2024. Die Personalkosten werden im Rahmen der bestehenden Ermächtigung in der Produktgruppe 254.06 „Kindertagesbetreuung“ des Einzelplans 4 abgedeckt.

Sachkosten entstehen für die Büroarbeitsplätze und werden aus der bestehenden Ermächtigung in der Produktgruppe 252.01 „Steuerung und Service“ des Einzelplans 4 abgedeckt. Rechnerisch ergeben sich entsprechend der Büroarbeitsplatzpauschale Sachkosten in Höhe von jährlich rund 91.000 Euro in 2021 und 2022 sowie rund 92.000 Euro in 2023 und 2024.

Frage 19: *Prüfen aktuell immer noch zwei Kita-Prüfer eine Kita?*

Falls nein, warum hat sich der Prüfer-Schlüssel geändert und wie viele Kita-Prüfer sind aktuell pro Kita im Einsatz?

Frage 20: *Im September 2020 wurden die jeweilige Kita-Leitung, Kita-Träger und Elternvertretung im Rahmen eines „Reflexionsgesprächs“ über die Prüfergebnisse informiert (vergleiche Drs. 22/1336). Hat diese Form der Ergebnismitteilung weiterhin Bestand?*

Antwort zu Fragen 19 und 20:

Ja.

Frage 21: *Ob und wann die Kita-Eltern der jeweils geprüften Kita über die Prüfergebnisse informiert werden, entscheidet der Kita-Träger und die Elternvertretungen (vergleiche Drs. 22/1336). Hat diese fehlende öffentliche Transparenz über die Prüfergebnisse weiterhin Bestand? Falls ja, warum?*

Antwort zu Frage 21:

Siehe Drs. 22/1336. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Vertragspartner des LRV sich gemeinsam darauf verständigt haben, dass die Elternvertretungen in diesem Verfahren beteiligt und über die Prüfergebnisse informiert werden.

Frage 22: *Laut Drs. 22/1336 sollte die Berichterstattung über die Einführungsphase des Kita-Prüfverfahrens im 4. Quartal 2020 erfolgen. Wann erfolgte diese angekündigte Berichterstattung genau?*

Wie viele weitere Berichterstattungen haben seit Start des Kita-Prüfverfahrens stattgefunden und für wann ist die nächste Berichterstattung an die Bürgerschaft geplant?

Antwort zu Frage 22:

Die Bürgerschaft wurde im 3. Quartal 2021 mit Drs. 22/5392 über die Kita-Prüfverfahren unterrichtet. Geplant ist eine jährliche Berichterstattung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.